

# ► Abfindungszahlungen an Vorstandsmitglieder

## Anspruch auch bei Fehlleistungen?

Abfindungszahlungen an Vorstandsmitglieder stehen immer wieder im Interesse der Öffentlichkeit, nicht zuletzt wegen der häufig schwindelerregenden Beträge. Besondere Brisanz bekommen Abfindungszahlungen dann, wenn das begünstigte Vorstandsmitglied das Unternehmen wegen Fehlleistungen verlässt.

Auch wenn es manches Mal den Eindruck macht, es gibt keine allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen, die das Prozedere der Vorstandsvergütung und etwaige Tarife regeln. Dem Außenstehenden drängt sich dabei häufig der Vergleich mit einem Basar auf.

### **Prominentes Beispiel: HSH-Nordbank AG**

Derzeit prominentestes Beispiel dürften wohl die Streitigkeiten um die Abfindung an Prof. Dr. Dirk Jens Nonnenmacher, den scheidenden Vorstandsvorsitzenden der HSH-Nordbank AG sein. Nach Berichten der Financial Times Deutschland sollte Nonnenmacher ursprünglich im Zuge seines Ausscheidens den bis Ende 2012 laufenden Vertrag zuzüglich Pensionsansprüchen, insgesamt knapp zwei Mio. Euro, ausgezahlt bekommen. Nonnenmacher werden diverse Pflichtverletzungen vorgeworfen, die u.a. eine Bilanzberichtigung von etwa einer halben Milliarde Euro nach sich zogen.

So beruft sich der Spiegel auf ein anwaltliches Gutachten, nach welchem Nonnenmacher seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen sein

soll. Dies wiederum soll seinen Abfindungsanspruch gefährden, da der Aufhebungsvertrag bei groben Pflichtverletzungen oder rechtskräftigen Verurteilungen eine Streichung beziehungsweise Rückzahlung der vereinbarten Abfindung vorsehe.

### **Gesellschaftsrechtliche Regelung der Abfindung**

Gesellschaftsrechtlich gesehen sind Abfindungen ein Teil der an das Vorstandsmitglied geleisteten Vergütung. Insofern gelten zunächst die allgemeinen Regeln über Bezüge an Vorstandsmitglieder. Die Höhe der Abfindung ist gesetzlich nicht geregelt. Zwar regelt Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Codex, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. „Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um unverbindliche Sollbestimmungen“, erklärt Rechtsanwalt Hartmut Göddecke aus Siegburg.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind lediglich verpflichtet, jährlich über die Befolgung des Corporate Governance Codex zu berichten bzw. zu erklären, warum von bestimmten Empfehlungen des Codex abgewichen wurde.“ Allerdings führt der Corporate Governance Codex in Verbindung mit anderen Transparenzvorschriften zu einer gewissen öffentlichen Kontrolle der Abfindungszahlungen. Bei einer Unternehmensübernahme ist beispielsweise häufig das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz anwendbar. „In diesem Fall müssen die Angebotsunterlagen Angaben über Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile enthalten, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt werden“, betont Göddecke, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

### **Zuständigkeit für Vergütungs- und Abfindungsfragen**

Die Vergütungs- und Abfindungsmodalitäten betreffen das arbeitsvertragliche Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsmitglied. „Nach deutschem Aktienrecht ist hierfür der Aufsichtsrat zuständig sagt Anwalt Sebastian Hofauer von der Kanzlei Göddecke, „§§ 84

Joachim Wendler@fotolia.com

Abs. 1, 112 AktG bestimmen die Details“. Als Teil dieser Personalkompetenz sind ausschließlich dem Aufsichtsrat somit auch die Vergütungsfragen, worunter auch Abfindungen fallen, zugewiesen. Dieser ist gut beraten, bedient er sich professionellen Know-hows von Vergütungsberatern oder Anwälten, will er sich nicht dem Vorwurf von Günstlingswirtschaft – oder schlimmer noch – der Untreue aussetzen.

### **Abfindungsanspruch bei Fehlleistungen des Vorstands?**

Immer wieder wird die Berechtigung eines Vorstandsmitglieds auf Abfindung wegen vermeintlicher Schlechtleistung in Frage gestellt. Dies liegt in der Natur der Sache, denn die Abfindung steht im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorstands, dem wiederum geht häufig eine unangenehme Unternehmensentwicklung, sei es intern auf der Führungsebene oder darüber hinaus in der Öffentlichkeit, voraus.

Da die Abfindung Teil der Vergütungsvereinbarung ist, gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze aus dem Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB). Der Vorstand hat einen Anspruch auf seine Vergütung (und damit auch auf eine vertraglich vereinbarte Abfindung), solange er seiner Arbeit nachkommt. Einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg schuldet der Vorstand entgegen landläufiger Meinung gerade nicht. Der bloße Vorwurf, schlecht zu arbeiten, kann genauso wie bei „normalen“ Angestellten nicht zu einer Gehaltskürzung führen.

### **Herabsetzung bei wesentlicher Verschlechterung der gesellschaftlichen Verhältnisse**

Eine erste Ausnahme von den zuvor genannten

Grundsätzen ist § 87 II S. 1 AktG. Diese Vorschrift gibt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, im Falle der wesentlichen Verschlechterung der gesellschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Herabsetzung der Vorstandsbezüge vorzunehmen, was mittelbar auch die Abfindungshöhe beeinflussen kann. Der Aufsichtsrat kann somit durch einseitige Festlegung auf eine nach Vertragsschluss mit dem Vorstand eingetretene Negativentwicklung reagieren, wenn diese von solcher Intensität ist, dass eine Weiterzahlung der Bezüge für die Gesellschaft eine schwere Unbilligkeit bedeuten würde. „Allerdings berechtigt diese Vorschrift nicht bei jedem Rückgang des Aktienkurses oder Gewinneinbruch zur Gehaltskürzung“, gibt der Jurist Hofauer zu bedenken.

### **Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied**

Eine weitere denkbare Möglichkeit, einem Vorstandsmitglied die Zahlung einer Abfindung zu verweigern, ist die Geltendmachung eigener Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und die Aufrechnung mit diesen Ansprüchen (§ 93 AktG).

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen diese

Pflicht, ist es gegenüber der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt allerdings dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Steht fest, dass ein Vorstandsmitglied gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig ist, kann die Gesellschaft gegenüber der Abfindungsforderung aufrechnen, solange dies nicht in den Vergütungs- bzw. Abfindungsvereinbarungen ausgeschlossen wurde.

Das Problem hierbei wird häufig sein, die Schadenshöhe und damit den abzuziehenden Betrag zu beziffern. Zudem wird bei der Frage, ob ein Vorstandsmitglied gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat, meist keine Einigkeit zwischen Gesellschaft und Vorstandsmitglied herrschen, so dass die Frage vor Gericht ausgetragen werden muss.

Um diese Streitigkeiten zu umgehen, bietet es sich an, von Beginn an zu regeln, dass eine strafrechtliche Verurteilung im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit zum Wegfall des Abfindungsanspruchs führt. So soll dies auch in der Abfindungsvereinbarung zwischen der HSH-Nordbank AG und Herrn Prof. Dr. Nonnenmacher geregelt worden sein.